

Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am **Dienstag, den 29. August 2023 um 19.00 Uhr**,
im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift der Sitzung vom 27.06.2023
2. Halbjahresbericht zur Haushaltsentwicklung 2023
3. Beschluss 39/08/2023 überplanmäßige Ausgabe Sanierung Regenwasserkanal Ernst-Thälmann-Straße im Rahmen der Baumaßnahme Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau
4. Beschluss 40/08/2023 Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Gemeinde Doberschau-Gaußig
5. Beschluss 41/08/2023 Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Diehmen
6. Beschluss 42/08/2023 Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Kita „Am Wald“
7. Informationen des Bürgermeisters
8. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.



Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel: Gnaschwitz

Aushang ab: 18.08.2023

Abnahme am: 31.08.23

**Information
zur Gemeinderatssitzung
am 29. August 2023**

Betreff: Halbjahresbericht zur Haushaltsentwicklung 2023

Die Sächsische Gemeindeordnung sieht im § 75 Absatz 5 vor, dass der Gemeinderat zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan zu unterrichten ist.

Unter Einbeziehung der aktuellen Haushaltsentwicklung für 2023 ist der Bericht zur Haushaltssituation mit Stand 30.06.2023 als Anlage beigefügt.

Gnaschwitz, 09.08.2023



Alexander Fischer
Bürgermeister

Bericht zur Haushaltsentwicklung

per 30.06.2023

GEMEINDE DOBERSCHAU-GAUßIG

HALBJAHRESBERICHT 2023

1

§ 75 SächsGemO

„Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat und die Rechtsaufsichtsbehörde zum Stand 30. Juni des Haushaltsjahres schriftlich über wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan [...]“

HALBJAHRESBERICHT 2023

2

Folgende Entwicklungen

- Erträge und Aufwendungen
- Einzahlungen und Auszahlungen
- Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen
- Schuldenstand der Gemeinde
- übernommene Bürgschaften
- Verpflichtungen aus Gewährverträgen
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

... sind zu betrachten.

Erträge und Aufwendungen

Planerfüllung zum 30.06.2023:

> Ergebnishaushalt

Erträge → 60 v. H

Aufwendungen → 45 v. H

Ein- und Auszahlungen

Planerfüllung zum 30.06.2023:

> Finanzhaushalt

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit → 50 v. H

Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit → 34 v. H

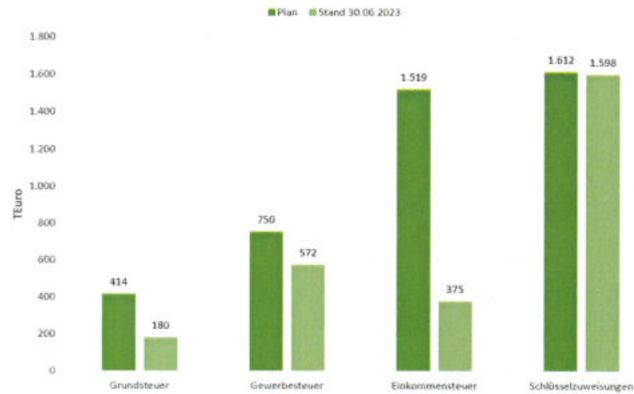
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit → 191 v. H

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit → 35 v. H

Haupterträge des Ergebnishaushaltes

- wesentliche Abweichungen per 30.06.2023 sind bei den außerordentlichen Erträgen durch Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen und bei den ordentlichen Erträgen hinsichtlich der Einkommensteuer zu verzeichnen
 - Die Planung für 2023 wurde an das zurückliegende Jahr angepasst und moderat durchgeführt.
 - Für 2023 ist dadurch bisher eine planungskonforme Entwicklung der ordentlichen Erträge erkennbar
- alle bisher per Bescheid festgesetzten Erträge sind in der nachfolgenden Darstellung enthalten
- für die verbleibenden Monate des Jahres wird mit einer weiterhin planungskonformen Entwicklung gerechnet, auch unter dem Gesichtspunkt der anhaltenden Energiekrise und Inflation

Haupterträge des Ergebnishaushaltes



HALBJAHRESBERICHT 2023

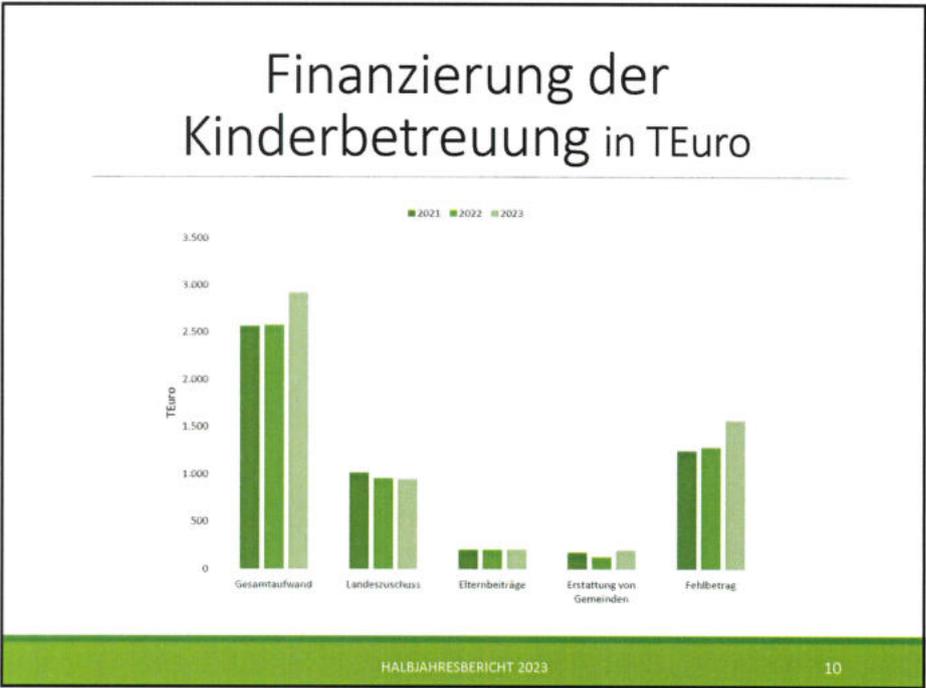
7

Hauptaufwendungen des Ergebnishaushaltes

- wesentliche Abweichungen per 30.06.2023 sind bei den Unterhaltungskosten und außerordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit Katastrophen o.ä. zu verzeichnen
-> Abrechnung der Hochwasserschutzmaßnahmen noch ausstehend
- bei den ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen gibt es keine Anzeichen, dass deren Entwicklung im 2. Halbjahr entgegen dem Plan verlaufen wird

HALBJAHRESBERICHT 2023

8



Kreisumlage

Die Kreisumlage stellt eine erhebliche Belastung für den Haushalt der Gemeinde dar.

- In den vergangenen Jahren ist die Kreisumlage stetig gestiegen.
- Der absolute Betrag je Einwohner ebenfalls, da sich der Einwohnerstand verringerte.

Für das Jahr 2023 ist...

- ... der absolute Betrag pro Einwohner ist trotz gesteiger Einwohnerzahl stark gestiegen, da sich die Kreisumlage erhöht hat.
- ... der Hebesatz 33,5% und damit um 1,5% im Vergleich zu 2022 erhöht wurden.

HALBJAHRESBERICHT 2023

11

Entwicklung der Kreisumlage



HALBJAHRESBERICHT 2023

12

Verschuldung

Verschuldung wird getrennt dargestellt nach:

- dem **Kernhaushalt**
(Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen welche im Haushalt der Gemeinde nachgewiesen werden)
- der **Gesamtverschuldung** der Gemeinde
(Kernhaushalt und ausgelagerte Schulden)

Bewertung der Verschuldung

Haftung der Kommune	
Eigenbetriebe	in voller Höhe
Zweckverbände	anteilig entsprechend der Satzung
Kommunale Gesellschaften	Entsprechend des Beteiligungsanteils: i.d.R. anteilig in Höhe des Eigenkapitals oder bei Verpflichtung zu Nachschüssen bis zu deren Höhe

Entwicklung der Verschuldung



HALBJAHRESBERICHT 2023

15

Verschuldungsschwellenwerte

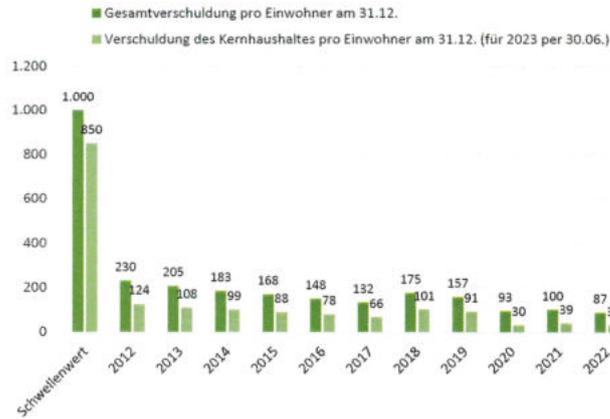
Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft (VwV KomHWi):

- Schwellenwert für **Gesamtverschuldung**:
1.000 Euro pro Einwohner
 - Schwellenwert für Verschuldung **Kernhaushalt**:
850 Euro pro Einwohner
- bei deren Erreichung wird die Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde angenommen

HALBJAHRESBERICHT 2023

16

Verschuldung pro Einwohner



HALBJAHRESBERICHT 2023

17

Entwicklung des Einwohnerbestandes per 30.06.



Einwohnerbestand per 30.06.2000: 5.071

HALBJAHRESBERICHT 2023

18

Weitere Betrachtungen

- Inanspruchnahme von Kreditermächtigungen:
→ keine Kreditermächtigungen beantragt
- Übernommene Bürgschaften:
→ keine Bürgschaftsübernahmen
- Verpflichtungen aus Gewährverträgen:
→ keine Verpflichtungen übernommen
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften:
→ keine Verpflichtungen eingegangen

Zusammenfassung der Haushaltssituation

- Durch eine strenge und wirtschaftliche Haushaltsführung konnten weiterhin die Aufgaben erfüllt werden.
- Nicht ausreichende Zuweisungen vom Land erschweren den Haushaltsausgleich immer mehr bzw. führen zu einem unausgeglichenen Haushalt.
→ Die Gemeinde verzehrt somit ihr Vermögen.
- Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wird es künftig nicht mehr möglich sein, alle Pflichtaufgaben entsprechend zu erfüllen.

Datum: 30.08.2023

Beschluss 39/08/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 die überplanmäßigen Ausgaben von ca. 77.000€ für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst- Thälmann Straße in Doberschau mittels Inlinerverfahren.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 30.08.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Bauamt

Datum: 11.08.2023

Beschluss-Nr.: 39/08/23

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	29.08.2023	

Betreff

überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Ernst- Thälmann Str. im Rahmen der Baumaßnahme Schul-, Pionierstraße sowie Siedlerweg in Doberschau

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 die überplanmäßigen Ausgaben von ca. 77.000,- € für die Sanierung des Regenwasserkanals auf der Ernst- Thälmann Str. in Doberschau mittels Inlinerverfahren

Begründung

Die Abwasserentsorgung in Doberschau erfolgt über eine zentrale Schmutz- bzw. Regenwasserleitung im Trennsystem. In der Pionier- und Schulstraße liegt noch ein Mischwasserkanal, d.h. Schmutz- und Regenwasser wird in einem gemeinsamen Kanal abgeleitet. Die bestehenden Leitungen sind sehr marode und es kommt immer wieder zu Schadstellen und Einbrüchen der alten Betonrohre. Auch bei Starkniederschlägen treten regelmäßig Probleme im Entwässerungssystem auf.

Durch die im Januar 2023 in Kraft getretene „Verwaltungsvorschrift Kommunales Straßenbaubudgets“ eröffnete sich die Möglichkeit zur Förderung der Maßnahme. Der entsprechende Festsetzungsbescheid über die Förderung von Gesamt 552.000,- € ist der Gemeinde am 21.04.2023 zugegangen. Damit kann die seit mehreren Jahren geplante Trennung von Schmutz- und Regenwasser realisiert werden.

Geplant ist es, die neu zu verlegenden Kanäle für die Straßenentwässerung sowie die Grundstücksentwässerung von der Schulstr., Pionierstr. und vom Siedlerweg in den Kanal auf der Ernst- Thälmann Str. einzubinden.

Basis für die erfolgreiche Realisierung der Ableitung des Regenwassers ist, dass die Substanz des weiterführenden Kanals auf der Ernst- Thälmann Str. so gut ist, dass ein Abtransport des Regenwassers langfristig gewährleistet ist.

Da dieser Kanal vorher lange Jahre als Mischwasserkanal fugierte wurde der Zustand mittels einer Befahrung geprüft. Dabei musste festgestellt werden, dass der Kanal erhebliche Betonkorrosion aufweist und damit eine langfristige Verwendung als Regenwasserkanal nicht gesichert ist.

Durch eine Fachfirma wurde nun geprüft, ob die Möglichkeit besteht eine Sanierung mittels Inlinerverfahren durchzuführen. Das Inlinerverfahren hat den Vorteil, dass es wesentlich kostengünstiger zu realisieren ist wie das herkömmliche Verfahren mittels Tiefbaus und Austausch der Kanäle. Im Vergleich liegen beim Inlinerverfahren die Kosten bei ca. 200 – 300 €/lftm hingegen bei dem herkömmlichen Verfahren ist mit ca. 1000 – 1200 €/ lftm zu rechnen.

Diese Möglichkeit wurde durch die Fachfirma bestätigt, so dass die Sanierung mittels Inlinerverfahren realisiert werden kann.

Da die Funktionsfähigkeit des nachfolgenden Kanals wesentliche Voraussetzung für den Regenwasserkanal der Schulstraße ist wurde die Sanierung bereits im Rahmen des 1. Bauabschnittes mit ausgeschrieben und am 11.08.2023 an Bauunternehmen Martin Stolle vergeben.

Die notwendigen Eigenmittel der Gemeinde können aus der vorhandenen Liquiditätsreserve bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat wurde bereits über die Sanierung des Regenwasserkanals in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 informiert und jetzt wird darum gebeten, die überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung des Regenwasserkanals in der Ernst-Thälmann Str. zu beschließen.



Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.

Unterschrift Bearbeiter

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP
---------	----------------	------------	-----

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war öffentlich nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig , Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gem. Antrag

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit:

Datum: 30.08.2023

Beschluss 40/08/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 der Annahme bzw. Verwendung von Zuwendungen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender:

Frau [REDACTED]
aus Doberschau

Zuwendung:

Geldzuwendung in Höhe von 50,00 €

Firma Schober
Gas-Wasser-Sanitär-Heizung
aus Naundorf

Erneuerung Auslaufhahn
an der Wasserentnahmestelle
Friedhof Gnaschwitz
im Wert von 55,00 € (incl. Mwst.)

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Stefan Schober, befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 30.08.2023


Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 07.08.2023

Beschluss-Nr.: 40/108/2023

Beschluss-, Beratungsgremium **Sitzungstermin** **Beratungsergebnis**

Gemeinderat 29.08.2023

Betreff

Entgegennahme von Zuwendungen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaussig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 der Annahme bzw. Verwendung von Zuwendungen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig zu.

Zuwendender:

Frau [REDACTED]
aus Doberschau

Zuwendung

Geldzuwendung in Höhe von 50,00 €

Firma Schober Gas-Wasser-Sanitär-Heizung
aus Naundorf

Erneuerung Auslaufhahn
an der Wasserentnahmestelle Friedhof Gnaschwitz
im Wert von 55,00 € (incl. Mwst.)

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

.....
Unterschrift Erarbeiter

.....
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium**Mitgliederzahl****Sitzung am****TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 30.08.2023

Beschluss 41/08/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaussig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Diehmen zu.

Zuwendender:

Landtagsabgeordneter
Marko Schiemann

Zuwendung:

Geldzuwendung in Höhe von 100,00 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 30.08.2023



Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 07.08.2023

Beschluss-Nr.: 47/08/2023

Beschluss-, Beratungsgremium **Sitzungstermin** **Beratungsergebnis**

Gemeinderat 29.08.2023

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Diehmen

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaussig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung für die Ortsfeuerwehr Diehmen zu.

Zuwendender
Landtagsabgeordneter
Herr Marko Schiemann

Zuwendungsbetrag
100,00 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Unterschrift Erarbeiter

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit:

Datum: 30.08.2023

Beschluss 42/08/2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaussig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung für die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig zu.

Zuwendender:

Katschwitzer Wassermühle
[REDACTED]

Zuwendung:

Geldzuwendung in Höhe von 50,00 €

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 14
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen 11
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Der Beschluss wurde gefasst.

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 30.08.2023



Bürgermeister



Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung

nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse

Datum: 07.08.2023

Beschluss-Nr.: 42 108 /2023

Beschluss-, Beratungsgremium **Sitzungstermin** **Beratungsergebnis**

Gemeinderat 29.08.2023

Betreff

Entgegennahme einer Geldzuwendung für die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaussig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 29.08.2023 der Annahme bzw. Verwendung einer Geldzuwendung für die Kindertagesstätte „Am Wald“ in Gaußig zu.

Zuwendender

Katschwitzer Wassermühle

Zuwendungsbetrag

50,00 €

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächs. Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

Unterschrift Erarbeiter

Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig __, Stimmenthaltung. __, Ja __, Nein __, gemisch. Antw. __

Abweichende Zustimmung

Für die Richtigkeit: